

VIII.

Die Zukunft der Kirche in Oesterreich.

Von Augustin Nechberger.

Kraft der von Sr. Majestät dem Kaiser am 4. März d. J. gegebenen Reichsverfassung ist endlich unsere Kirche in Oesterreich mündig erklärt, so daß man ihr einmal doch zutrauen will, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten zu können. Es lautet der §. 2 der im Allgemeinen gewährleisteten politischen Rechte:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Sind hier die Worte in aufrichtig geradem Sinne gebraucht, wie wir zu zweifeln im Hinblicke auf unser gegenwärtiges Gesamtministerium gar keinen Grund finden können, so ist die Kirche in Oesterreich nun grundrechtlich freigesprochen von jener schmachvollen, drückenden und entnervenden Vormundschaft, unter der sie seit Menschengedenken seufzte, oder, was ungleich schlimmer war, in großer Mehrzahl ihrer Organe, in behaglichen Schlummer gewiegt, erlahmte, und kann, wenn sie will, jenes Maß von Freiheit in Besitz nehmen

und genießen, das sie in gegenwärtiger Weltlage billigerweise allein in Anspruch nehmen darf. Freiheit für Alle in gleichem Maße war überall das Begehrn aller Billigdenkenden in allen Beziehungen. Wie die Hochwürdigen Bischöfe Deutschlands in ihrer Denkschrift von Würzburg für die katholische Kirche keine Bevorrechtung — sondern eben nur die allen Confessionen gleichmäßig gebührende Freiheit, d. i. die Selbstständigkeit in Anspruch nahmen, so waren dahin allein auch in Oesterreich die offen ausgesprochenen Wünsche aller jener Kirchenhäupter, Priester und Laien gerichtet, die nicht der Bornirtheit Josephinischer Ansichten verfallen sind. Diesen Wünschen zu entsprechen, war nach unserer Ueberzeugung der redliche Wille, sowie unseres jugendlichen Kaisers, so auch seines biederer und weisen Ministeriums. Der §. 2 der Grundrechte ist selbst dem Ausdrucke nach die Gewährung dessen, was von den besten Stimmführern der Kirche verlangt wurde.

Die weltliche Macht hat ihrerseits hiemit das Neuerste gethan, was sie vor der Hand für die katholische Kirche thun konnte, ohne dem von der Zeit gebieterisch eingeführten Principe der Gleichstellung Aller vor dem Gesetze zu widersprechen, und ohne zugleich gerade wider die Kirche selbst einen neuen Sturm der Hafzes herauf zu beschwören, der sicherlich sich erheben würde, wäre in der Verfassungsurkunde ihr auch nur die geringste Bevorrechtung in irgend einer Hinsicht zugesprochen.

Das hie und da laut gewordene Bedenken über Unbestimmtheit des §. 2 können wir nicht theilen. Uns scheinen die Worte desselben hinlänglich klar und bestimmt. Man fragt etwa, was mit dem Ausdrucke „ihre Angelegenheiten“ — gemeint sey? ob z. B. wohl der Verkehr mit dem Oberhaupte frei gegeben, und somit das placetum regium aufgehoben sei u. dgl. Wir möchten entgegen fragen, ob man nach Billigkeit in einem allgemei-

nen Grundgesetze, das für alle im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gelten soll, und in dem nicht einmal der Name — der katholischen Kirche vor kommt, eine Aufzählung einzelner Besigkeiten verlangen kann, die dieser gewährleistet sein sollen? Der Ausdruck „selbstständig“ kann doch auch von Niemand — mit Recht ein so unbestimmter oder gar zweideutiger genannt werden. Uns ist er lieber, als der so vielfach missbrauchte und ungleich schwankendere Ausdruck „frei“; wir wüssten wahrlich nicht, welch' anderen — etwa bestimpter bezeichnenden Ausdruck man hätte wählen sollen und können. Wer selbstständig ist, genießt die Freiheit und die Rechte der Mündigen; Selbstständigkeit schließt aus jede Bevormundung. Die Kirche ist bis jetzt in Oesterreich bevormundet von der Staatsverwaltung, nun aber wird sie als selbstständig in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten erklärt, — somit wird consequent jene Bevormundung von Seite des Staates aufgehoben. Was immer zu einer Bevormundung gehört, muß fallen, was aber inbegriffen ist in der Selbstständigkeit, kann der Kirche rechtlich nimmer abgesprochen, vorenthalten oder verweigert werden. Die Bahn zur kirchlichen Freiheit ist grundgesetzlich gebrochen oder besser von der weltlichen Macht selbst, — wir müssen es dankbar anerkennen, — edelmüthig geöffnet und geebnet. Die Bahn aber wirklich zu betreten, und die rechtlich zurückgegebene Selbstständigkeit — zur Wahrheit zu machen, ist nun Sache der Kirche d. h. ihrer leitenden Organe. Diese haben jetzt die heilige Aufgabe, ihrerseits ohne Säumen sich aufzumachen, und eingedenk ihres göttlichen Berufes nun alle ihre Thätigkeit dahin zu richten, daß die Kirche in Oesterreich nach langem Schlummer endlich wieder frei entfalte ihre Lebenskraft, sich reorganisire im echt katholischen Geiste, und so ihre Selbstständigkeit nicht etwa wieder nur ein frommer Wunsch bleibe. Die Ge-

legenheit, diese in Besitz zu nehmen, ist gegeben und ganz nahe gelegt; wird sie von den Kirchenvorstehern jetzt nicht benutzt, so fallen allein auf ihre Verantwortung alle traurigen Folgen einer etwa auf's Neue eingetretenden Bevormundung.

Daß vom Papier bis zum wirklichen Leben noch ein weiter Weg sei, daß gar Vieles, um zur That werden zu können, erst angebahnt und vorbereitet werden muß, daß es nun für die Leiter der kirchlichen Angelegenheiten Vollauf zu thun gibt, und daß die Verwirklichung der kirchlichen Selbstständigkeit nicht ohne vielfache Collisionen, Mißgriffe und Kämpfe geschehen könne, sieht jeder Vernünftige ein. Wir finden es daher ganz in der Ordnung und durchaus nicht im Widerspruche stehend gegen §. 2 der Grundrechte, daß in der Verfassungsurkunde §. 36 P. c. die Beziehungen des Staates zur Kirche unter den „Reichsangelegenheiten“ aufgeführt sind. Wird es ja doch in aller Zukunft Angelegenheiten geben, die wirklich oder vermeintlich gemischter Natur sind, d. i. Staat und Kirche zugleich berühren, worüber also von Zeit zu Zeit zwischen beiden Sphären neue Verständigung und Ausgleichung nothwendig sein wird. Um wie viel mehr müssen in der nächsten Zukunft, da Kirche und Staat in ein ganz neues — ungewohntes Verhältniß zu einander treten wollen, viele Angelegenheiten diesem gemäß erst geordnet und geregelt werden. Daß die Verhandlungen hierüber dem Reichstage zugewiesen sind, ist ehrend für die Kirche, und verdient unsere dankbare Anerkennung.

Wie mag nun wohl die Zukunft der Kirche in Oesterreich sich gestalten? Wir können uns bei dieser Frage einer bangen Besorgniß nicht erwehren. Die Zukunft liegt in Gottes Hand — aber auch in der Menschen Hand. Auf des Herrn Hilfe dürfen wir gewiß vertrauen, besonders wenn es sich um die Erhaltung und das Gedeihen der

Kirche handelt, der ja eine unverwüstliche Dauer bis an's Ende, und immerwährender Beistand durch den Geist der Wahrheit und der Heiligung verheißen ist. Sehen wir aber auf die Menschen, von deren Treue, Eifer und Tüchtigkeit es immerhin abhängt, ob die kirchlichen Zustände eines bestimmten Landes mehr oder weniger, — früher oder später günstig sich gestalten, wir meinen die Bischöfe und Priester, so finden wir, offen gesagt, allerdings Grund zu Besorgniß für unser Vaterland. In Folge der besonders unter Josef II. durchgeföhrten Säkularisation und Knechtung der Kirche ist der gegenwärtige Klerus Österreichs von Jugend an in das Zwitterverhältniß einer vom Staate bevormundeten Kirche demassen eingeschult, und an die burokratische Administration der kirchlichen Angelegenheiten durch eine Conſistorialkanzlei, Regierung und Hofstelle so sehr gewohnt, daß leider vielen seinen Gliedern dieses wahrhaft papierne Regiment als etwas ganz Ordnungsmäßiges und Nothwendiges vorkommt. Dagegen ist uns ein selbstständig kirchliches Leben mit Allem was dazu gehört — eine terra incognita oder etwas so sehr nur der geschichtlichen Vergangenheit Angehörendes, daß wir hievon wenigstens nur ein schwaches und unklares Bild in uns tragen. Da alle freie — kirchliche Thätigkeit so ganz im kirchlichen Polizeistaate gehemmt und verkümmert war, so fehlt uns jetzt auch die innere Regsamkeit so wie die äußere Beweglichkeit, um uns mit Liebe und Freudigkeit selbstthätig an dem kirchlichen Leben zu betheiligen. Und doch ist es der Klerus, der sich, um die kirchliche Selbstständigkeit zur Wahrheit zu machen, nun eben selbstständig erheben muß. Wir werden doch nicht auch jetzt wieder Regierungs-Erlässe abwarten, in denen uns erst Punkt für Punkt vorgeschrieben werden solle, was wir nun zu thun oder nicht zu thun hätten! Soll der Staat von vorneherein das ausgesprochene Prinzip kirchlicher Selbst-

ständigkeit faktisch wieder aufheben? Würde er das nicht wirklich, wenn er der selbstständig erklärten Kirche Verhaltungsbefehle gäbe über ihre nun nothwendige Thätigkeit? Die Kirche selbst muß wissen, und kann allein es am besten wissen, was ihres Berufes in der neuen Stellung ist, und was ihr frommt. Allerdings danken wir Gott, daß der in der neuen Verfassung Oesterreichs ausgesprochene Grundsatz: „die Kirche ordne und verwalte selbstständig ihre Angelegenheit“ — in einem gewissen Sinne keine „Errungenschaft“ ist, aber wohl muß die wirkliche Selbstständigkeit unserer heiligen Kirche im neuen Oesterreich von uns selbstthätig errungen werden.

Man sagt nun etwa: ja die H.H. Bischöfe müssen sich erheben, und die nöthigen Anordnungen treffen, wir Priester aber können nichts machen. Ohne Zweifel sind es die Oberhirten, die den Beruf haben, vorauszuzechen, und die eigentlichen Leiter im kirchlichen Leben zu sein, denn „sie sind vom Heiligen Geiste gesetzt, die Heerde Gottes zu regieren.“ (Act. XX., 28.) Allein wir Priester können als die göttlich berufenen Gehilfen der Bischöfe doch auch keine müßigen Zuschauer oder bloß mechanische Werkzeuge sein bei der Reorganisation unserer kirchlichen Zustände. Uns kommt es einmal zu, die Oberhirten um Vorkehrung, Abstellung oder Einführung dessen, was räthlich scheint, zu bitten, und so Vieles, was nur der unmittelbare Seelsorgsverkehr mit dem gläubigen Volke kennen lehrt, zu ihrer Wissenschaft zu bringen. Wir Priester sind die vermittelnden Organe zwischen dem Bischof und dem Volke. Was entgegen der Bischof anordnet und verfügt, kann nur durch uns Priester den wirklichen Verhältnissen angepaßt und in's Leben eingeführt werden. Dieß kann aber wieder nicht wie durch gedanken- und willenlose Werkzeuge, sondern soll mit Geist und Eifer und praktischer Klugheit gesche-

hen. Die Priester, und vorzüglich die Seelsorger sind es auch, die mit den subalternen Stellen und Beamten in nächster Verührung leben; wie Viele unter diesen werden sich gewiß nur schwer in das neue Verhältniß zu der nun freien Kirche hineinfinden, und daher vielfache Uebergriffe in das kirchliche Gebiet nach Art des vorigen Bevormundungssystems sich erlauben. Solche Verleidungen einzelner aus der kirchlichen Selbstständigkeit fließender Rechte dürfen nicht geduldet, müssen aber — mit gleichmäßiger Consequenz und mit einhelliger Entschiedenheit würdevoll überall zurückgewiesen werden. Endlich dürften wir Priester bald auch, die Gläubigen, wenigstens im Privatverkehre, über die veränderte Stellung unserer Kirche zum Staate und zu anderen Religionsparteien zu belehren nöthig haben, welche Belehrungen ebenfalls einstimmig sein müssen, soll nicht das gläubige Volk in Verwirrung und bange Zweifel gerathen, und etwa gerade die wieder eingeführten echt kirchlichen Gebräuche oder Einrichtungen als gefährliche Neuerungen ansehen. Wollen wir nun für alle diese Aufgaben, die in nächster Zukunft unabweisbar an uns Priester gestellt werden, uns tüchtig machen, so ist jetzt vielfaches Studium, reifes Nachdenken und auch gemeinsame Berathung und Verständigung eine heilige Pflicht. Wenn wir je Ursache hatten, uns wechselseitig mit dem Apostel zuzurufen: „hora est, in qua oportet de somno surgere etc.“ Rom. 13., 11., so ist nun solche Mahnung uns Allen besonders nöthig. Gewiß eine ernste und wichtige Zeit ist gekommen, eine Zeit, in der Unthätigkeit, Sich-isoliren und etwa alleiniges Sorgen und Kümmern um das Materielle, in Bezug dessen jetzt einmal unweigerlich edle Opfer gebracht werden müssen, doppelt schmachvoll, verderbenbringend und sündhaft wäre. Bedeutende Umgestaltungen müssen und werden im kirchlichen Gebiete geschehen. Vieles kann in der

Art, wie bisher, nicht fortvegetiren, — muß fallen oder sich bedeutend modifiziren, Vieles dagegen, was längst außer Uebung gekommen ist, muß nun in's Leben treten. Es müssen, um nur Einiges anzudeuten, z. B. die kirchlichen Instanzen geordnet, — kirchliche Gerichte eingeführt, und regelmäßige Synoden abgehalten werden. Obenan stehen die Concilien, sowohl National- als Metropolitan-Concilien, an diese reihen sich die Diözesan-Synoden — und als nothwendige Vorbereitung für diese müssen die Kapitelconferenzen in den Decanaten dienen.

Das erste National-Concilium hielten, wie wir wissen, die Hochwürdigen Bischöfe Deutschlands zu Würzburg. Wie wir aus verläßlichster Quelle berichten können, wird nach Veranstaltung Sr. Eminenz des H. Kardinals Fürsterzbischofes zu Salzburg im Monate Mai eine Synode aller Bischöfe der österreichischen Monarchie in Wien abgehalten werden. Hochderselbe Kirchenhirt, seiner ausgezeichneten Persönlichkeit, hohen Stellung und noch kräftiger Jugend nach der wahre Hoffnungsstern für die Kirche in unserem Vaterlande, hat bekanntlich bereits im September v. J. eine Metropolitan-Synode gehalten, und in dem darnach veröffentlichten trefflichen Memorandum ausdrücklich in Aussicht gestellt, die Regulirung der Diözesan-Synoden vorbereiten zu wollen. Das Gleiche hat der rüstige Vorkämpfer für kirchliche Freiheit in Oesterreich, der H. Erzbischof von Olmütz früher klar angedeutet, und nun förmlich angekündigt. Daß auch unser Hochwürdigster greiser Oberhirt, der jederzeit, wo es kirchliche Interessen gilt, in erster Reihe stand, unserem Wunsche nach Organisirung der Kapitel-Conferenzen und der Diözesan-Synode willfahren werde, dürfen wir um so mehr gewärtigen, da Hochselber in einem Schreiben an Se. Eminenz zu Salzburg das dringende Ersuchen stellte, die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten Sich eifrigst empfohlen sein zu lassen.

Wir wollen uns demnach der besseren Hoffnung hingeben, daß unsere Hirten aus dem Schlußmutter erwachen, und uns in möglichster Völde, was allein von ihnen abhängt, gewähren, — was aber freilich nur durch bestimmtere Verhandlung mit dem constitutionellen Staate kann geordnet werden, auf gehörigem Wege einleiten werden. Aber auch wir selbst wollen uns aufmachen, für das, was uns wird obliegen, durch eniges Nachlesen in den Urkunden der Kirche, und durch ernste Beurathungen uns vorbereiten und wohl bedenken, daß wir alle nach Maßgabe unserer Kräfte und unserer Stellung berufene Mitarbeiter an dem großen Werke der Reorganisation zur Selbstständigkeit unserer Kirche in Oesterreich sind, und Alle auch gewiß, wenn wir einhellig zusammenwirken, und vertrauensvoll um unseren Oberhirten geschaart stehen, unter Gottes Beistand Vieles zu günstigerer Gestaltung der Zukunft beitragen können und darum auch sollen.